



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (Propan) nach DIN 51622, für 14,8 to Inhalt, nach Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.1.1.3 (S) des Anhangs zum UVPG, am Standort der 1. Bier- und Wohlfühlhotel Gut Riedelsbach GmbH & Co. KG, Riedelsbach 12, 94089 Neureichenau (FINr. 1105, Gemarkung Neureichenau)

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die 1. Bier- und Wohlfühlhotel Gut Riedelsbach GmbH & Co. KG, Riedelsbach 12, 94089 Neureichenau, möchte auf ihrem Betriebsgelände (Grundstück FINr. 1105, Gemarkung Neureichenau) eine Flüssiggasanlage mit einem ortsfesten und erdgedeckten Druckbehälter (Flüssiggaslagerbehälter) mit einem maximalen Inhalt von 32.000 ltr. sowie einem Füllgewicht von ca. 14,8 to Propan errichten und betreiben. Die Flüssiggasbehälteranlage dient der Versorgung einer Verbrauchsanlage für das angrenzende Hotel. Die Entnahme aus dem Flüssiggasbehälter erfolgt gasförmig.

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es ist aufgrund der Neuerrichtung der Anlage ein Verfahren nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) durchzuführen.

Gemäß der Zuordnung zu Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung, die als zwei-stufige, überschlägige Prüfung durchgeführt wird, ergab, dass im Hinblick auf das obige Genehmigungsverfahren der 1. Bier- und Wohlfühlhotel Gut Riedelsbach GmbH & Co. KG keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Diese Einschätzung ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Gründen:

Das geplante Lager für Flüssiggas befindet sich zwar im Einwirkungsbereich von Schutzgebieten wie Naturpark, Nationalpark, FFH-Gebieten und Biotopen, weshalb zu prüfen war, ob die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden könnten.

Keine der beteiligten und relevanten Fachstellen konnte die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen erkennen. Der bestimmungsgemäße Betrieb der vorgenannten Flüssiggasanlage hat, mit Ausnahme des Fahrzeugverkehrs für die Befüllung des Behälters, keine Auswirkungen auf das geografische Gebiet oder die Bevölkerung. Nur beim Befüllen der Anlage, deren Häufigkeit gering anzusehen ist, kann es zu geringen Emissionen von Propangas kommen. Stickstoff-Emissionen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Bodendenkmäler und das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden.

Die Gefahrenquellen, die von dem Flüssiggaslager ausgehen können, sind in der sicherheitstechnischen Bewertung genau beschrieben. Insbesondere wird die Möglichkeit von Gasaustritten ausreichend minimiert, die dann durch Zündung zu einem Brand oder einer Explosion führen könnten. Es werden die nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um solche Gefährdungen in ihrer Wahrscheinlichkeit auf ein unbedenkliches Maß zu begrenzen.

Für die standortbezogene Vorprüfung der beantragten Lageranlage ist zusammenfassend festzustellen, dass

- aufgrund des Standortes und der Lage,
- der Größe des Vorhabens, die deutlich unter der störfallrechtlich relevanten Schwelle von 200 to bleibt,
- da keine natürlichen Ressourcen beansprucht werden, d. h. die Errichtung und der Betrieb der Anlage mit Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft einhergeht, der eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde,
- beim Betrieb der Anlage keine Abfälle entstehen,
- Flüssiggas nicht wassergefährdend ist,
- der Betrieb der Anlage nicht mit Umweltverschmutzung und Belästigung verbunden ist und
- auch das Unfallrisiko im Hinblick auf die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein unbedenkliches Maß begrenzt wird,

erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Freyung, 23.11.2021
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Schlutz
Verwaltungsinspektor